



Kantonaler Seniorenrat St.Gallen

ORGANISATIONSREGLEMENT

Der Vorstand des Verbandes für Seniorenfragen St.Gallen-Appenzell (kurz: Verbandsvorstand), gestützt auf Art. 16 der Verbandsstatuten, beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Reglement regelt Ziel und Zweck des Kantonalen Seniorenrates St.Gallen (KSR-SG) sowie dessen Strukturen, Aufgaben und Kompetenzen.
2. ¹ Der KSR-SG ist das politische Fachorgan des Verbandes für Seniorenfragen St.Gallen-Appenzell (kurz: Seniorenverband) für alterspolitisch relevante Themen auf strategisch-politischer Ebene.
² Der KSR-SG bezweckt, die Bedeutung der älteren Generation in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu verstärken, sowie deren Interessen gegenüber Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu vertreten, indem er
 - im Bereich Alter auf strategisch-politischer Ebene rechtzeitig, kompetent und dynamisch mitdenkt, mit berät und mitgestaltet;
 - bei alterspolitischen Geschäften von den kantonalen Stellen jeweils rechtzeitig angehört und als verbindliche Vernehmlassungsinstanz bei der Ausgestaltung der die ältere Generation betreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen auf Kantonsebene einbezogen wird.³ Der KSR-SG ist ein parteipolitisch unabhängiges und konfessionell neutrales Gremium.

II. Zusammensetzung

3. Der KSR-SG besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern, welche eine möglichst optimale Vertretung der einzelnen Regionen des Kantons gewährleisten. Er konstituiert sich selbst.
4. ¹ Die Mitglieder des KSR-SG sollen Kompetenzen zu Fragen rund um das Alter/Altern mitbringen, über Visionen verfügen und bereit sein, Zeit und Arbeit zu investieren.
² Angestrebt wird der Einbezug von Fachpersonen, die noch nicht im Pensionsalter stehen.
5. ¹ Der Verbandsvorstand ernennt die Mitglieder des KSR-SG unter Einbezug der Vorschläge des Seniorenrates.
² Der Verbandsvorstand muss im KSR-SG angemessen vertreten sein, wenn möglich durch die Präsidentin/den Präsidenten.
6. Die Amtsdauer für die Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederernennung ist möglich.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich an den Präsidenten des Seniorenverbandes auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zu erklären. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des KSR-SG kann der Verbandsvorstand eine Person als Nachfolgerin/Nachfolger berufen.

III. Aufgaben

8. ¹ Der KSR-SG
 - nimmt die Anliegen und Bedürfnisse der älteren Bevölkerung wahr und vertritt sie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;

- unterstützt die Vorbereitung und Gestaltung von gesellschafts-, sozial- und alterspolitischen Geschäften kantonaler Stellen;
- arbeitet mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammen;
- kann die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit informieren.

IV. Arbeitsweise

9. Der KSR-SG bestimmt die konkreten Aufgaben und Pflichten in Absprache mit dem Verbandsvorstand.
10. Der KSR-SG tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal je Quartal.
11. ¹ Der KSR-SG kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden, die Geschäfte zuhanden des Seniorenrates vertieft bearbeiten.
² Er kann dazu Experten beiziehen. Diese Experten müssen nicht dem KSR-SG angehören.
12. Es ist anzustreben, dass sich der KSR-SG mindestens einmal je Jahr mit dem zuständigen Departementsvorsteher und Vertretungen des Amtes für Soziales bzw. je nach Bedarf mit zuständigen kantonalen Kommissionen trifft.
13. Über Beratung und Beschlüsse des KSR-SG wird ein Protokoll erstellt. Eine Kopie davon geht an den Verbandsvorstand.
14. Der KSR-SG erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung des Seniorenverbandes einen Bericht über seine Tätigkeit.

V. Finanzen

15. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, erhalten vom Seniorenverband jedoch Sitzungsgelder und Spesen.
16. ¹ Der KSR-SG verfügt über die ihm durch das Budget des Seniorenverbandes zugewiesenen finanziellen Mittel autonom. Für die Einhaltung des Budgets ist er verantwortlich.
² Der KSR-SG erarbeitet zuhanden des Seniorenverbandes im Vorjahr jeweils die Grundlagen für die Budgetierung der notwendigen Mittel für das Folgejahr.
17. Die Startfinanzierung des Vorhabens erfolgt mit in Aussicht gestellten finanziellen Mitteln aus dem Lotteriefonds des Kantons St.Gallen.

VI. Besondere Bestimmungen

18. ¹ Über Änderungen dieses Reglements entscheidet der Verbandsvorstand.
² Vom Verbandsvorstand beschlossene Änderungen sind dem KSR-SG schriftlich mitzuteilen.
19. Angestrebt wird, die Mitglieder des KSR-SG als Mitglieder des Seniorenverbandes, zumindest als Gönner, zu gewinnen.

Dieses Reglement wurde vom Verbandsvorstand an seiner Sitzung vom 02.05.2018 angenommen und in Kraft erklärt. Es ersetzt dasjenige vom 23. August 2016.

Herisau, 2. Mai 2018

Verband für Seniorenfragen St.Gallen-Appenzell

Dr. Urs Widmer
Präsident

Eugen Fricker
Vizepräsident